



Merkblatt zur Vermittlung von öffentlich geförderten (Sozial-)Wohnungen sowie von nicht (mehr) gebundenen Wohnungen

• Was sind Sozialwohnungen?

Wohnungen, die mit öffentlichen Geldern von Bund, Land oder Gemeinden finanziell gefördert wurden mit dem Ziel, diese Wohnungen an Wohnungssuchende, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten dürfen, preisgünstiger als auf dem freien Wohnungsmarkt zu vermieten.

• Wer darf eine Sozialwohnung beziehen?

Wohnungssuchende, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen.

• Wann wird ein Wohnberechtigungsschein erteilt?

- Wohnsitz innerhalb Baden-Württemberg:

Die Bescheinigung wird auf Antrag von der Wohnortgemeinde erteilt, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau nicht übersteigt (siehe Seite 2)

- Wohnsitz außerhalb Baden-Württemberg:

Antragstellung bei der Gemeinde in Baden-Württemberg, in deren Bereich der neue Wohnsitz begründet werden soll.

• Wie groß darf die Wohnung höchstens sein?

Haushalt mit Angehörigen	Wohnungsgröße/Wohnfläche
1 Person	bis 45 m ²
2 Personen	2 Zimmer oder bis 60 m ²
3 Personen	3 Zimmer oder bis 75 m ²
4 Personen	4 Zimmer oder bis 90 m ²
5 Personen	5 Zimmer oder bis 105 m ²
für jede weitere Person	15 m ²

• Wann bekomme ich über die Stadt Stuttgart eine Wohnung?

Wenn Sie in die Datei der Wohnungssuchenden aufgenommen wurden entsprechend den vom Gemeinderat beschlossenen Vormerk- und Belegungsrichtlinien. Die Aufnahme erfolgt bei gleichzeitiger Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins oder wenn ein aktueller Wohnberechtigungsschein einer anderen Kommune aus Baden-Württemberg vorliegt. Eine wichtige Voraussetzung für die Vormerkung ist ein Mindestalter von 25 Jahren bei Alleinstehenden.

• Welche Stelle ist für Stuttgart zuständig?

- Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Kienestraße 31, 70174 Stuttgart
- allg. Sprechzeiten: Mo und Mi 08:30 - 12:30 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr
- Öffnungszeiten Information: Mo bis Fr 08:30 - 12:30 Uhr, Mo bis Do 13:30 - 15:30 Uhr
- Telefon Information für allgemeine Fragen: 0711 216-91399
- pandemiebedingt kann es zu anderen Regelungen bzgl. der Sprechzeiten kommen

• Wo bekomme ich einen Antrag für einen Wohnberechtigungsschein und für die Aufnahme in die Vormerkdatei?

Anträge liegen an folgenden Stellen zur Abholung bereit bzw. können im Internet abgerufen werden:

- im Rathaus (Infothek, Eingang Marktplatz)
- in den Bezirksrathäusern der einzelnen Stadtteile
- bei der Information des Amts für Stadtplanung und Wohnen, Kienestraße 31, 70174 Stuttgart
Telefon 0711 216-91399
- im Internet unter www.stuttgart.de unter dem Stichwort Wohnberechtigungsschein

Einkommensgrenzen für die Belegung von geförderten Mietwohnungen nach § 10 Abs. 3 LWoFG

Haushaltsangehörige	Einkommensgrenzen	Vermögensfreigrenzen
1 Person	51.000 Euro	127.500 Euro
2 Personen	51.000 Euro	127.500 Euro
3 Personen	60.000 Euro	150.000 Euro
4 Personen	69.000 Euro	172.500 Euro
5 Personen	78.000 Euro	195.000 Euro
6 Personen	87.000 Euro	217.500 Euro

Anzurechnendes Jahreseinkommen ist zum Beispiel:

- steuerpflichtiges Bruttojahreseinkommen abzüglich der Werbungskosten,
- steuerlich anerkannter Gewinn bei selbstständiger Tätigkeit,
- Einkommen aus Verpachtung und Vermietung,
- wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen.

Stand: Januar 2022